

Geschäftsordnung des Schweizerischen Schachbundes

1. Einleitung und Zweck

1.1 Rechtsgrundlage

Die Geschäftsordnung ergänzt die Statuten des Schweizerischen Schachbundes (SSB) und konkretisiert diese auf operativer Stufe.

1.2 Geltungsbereich

Die in der Geschäftsordnung geregelten Sachverhalte gelten für den Zentralvorstand, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie für alle Funktionäre und Funktionärinnen des Schweizerischen Schachbundes. Der Zentralvorstand ist das Genehmigungsgremium der Geschäftsordnung.

1.3 Zweck

Die Geschäftsordnung dient dazu, die wichtigsten internen Abläufe, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Schweizerischen Schachbundes im Einklang mit den Statuten zu konkretisieren und festzulegen. Sie regelt unter anderem die Arbeit der Führungsorgane.

2. Organisation und Zusammensetzung

2.1 Konstituierung des Gremiums

Der Zentralvorstand ist das strategische Führungsorgan des SSB. Seine Aufgaben und Pflichten sind in den Statuten im Kapitel B geregelt. Er konstituiert sich selber und definiert die Aufgabenbereiche (Ressorts) und bestimmt die Ressortleitenden.

Der Zentralvorstand kann in begründeten Fällen einem Mitglied des Zentralvorstandes die Ressortleitung entziehen. Der Entscheid muss mindestens mit einer zwei Drittel Mehrheit gefällt werden und protokolliert sein.

2.2 Ressortverteilung

Es bestehen folgende Ressorts:

- A Spitzensport
- B Turniere
- C Nachwuchs
- D Social Chess
- E Marketing und Sponsoring
- F Kommunikation
- G Finanzen und Informatik

Der Zentralvorstand kann bei Bedarf neue Ressorts definieren oder die Ressorts inhaltlich umgestalten.

Der Zentralvorstand kann für begrenzt definierte oder spezialisierte Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden und dafür sogenannte Funktionäre und Funktionärinnen einsetzen. Deren Kompetenzen werden durch den Zentralvorstand geregelt, sofern dies nicht schon in den Statuten geregelt ist.

3. Aufgaben und Kompetenzen

3.1 Aufgaben des Zentralvorstandes

Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind in den Statuten abschliessend geregelt.

3.2 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in den Statuten in Kapitel C übergeordnet umschrieben.

Der Zentralvorstand erlässt ein ausführliches Pflichtenheft für die geschäftsführende Person.

Die geschäftsführende Person definiert in Absprache mit dem Zentralvorstand für alle ihr unterstellten festangestellten Personen des SSB ein Pflichtenheft. Dabei haben die Angestellten ein Vorschlagsrecht.

3.3 Kompetenzordnung

Grundsätzlich ist der Zentralvorstand für die strategischen Belange zuständig und die Geschäftsstelle für die operative Umsetzung und das operative Tagesgeschäft.

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, den Zentralvorstand frühzeitig über allfälligen strategischen Handlungsbedarf zu orientieren und muss den Zentralvorstand in strategischen Belangen beraten. Insbesondere ist der Zentralvorstand regelmässig über die Lageentwicklung und allfällige Handlungsoptionen zu orientieren.

Der Zentralvorstand und die Geschäftsstelle müssen ein gemeinsames Verständnis darüber entwickeln, welche Geschäftsvorfälle strategischer und welche operativer Natur sind.

3.4 Rechtliche und finanzielle Kompetenzen

Rechtsverbindliche Verträge mit externen Partner sind grundsätzlich zu zweit zu unterschreiben.

Bezüglich finanzieller Kompetenzen gilt der Grundsatz, dass sich Ausgaben innerhalb des geplanten Budgetrahmens der Ressorts bewegen müssen. Nicht geplante Ausgaben, welche den Budgetrahmen wesentlich überschreiten und aufgrund der Einschätzung des Finanzchefs nicht innerhalb des Gesamtbudget kompensiert werden können, bedürfen der Zustimmung des Zentralvorstandes, sofern nicht zwingende äussere Umstände (z.B. erhöhte Reisekosten infolge politischer Krisen) zur Budgetüberschreitung geführt haben.

Sind die Verträge von grosser Tragweite oder mit grosser Aussenwirkung unterschreibt der/die Zentralpräsident/in mit dem zuständigen Ressortleitenden.

Der Arbeitsvertrag mit der geschäftsführenden Person wird vom/von der Zentralpräsidenten/in und dem Ressortleitenden Finanzen unterschrieben.

Die Arbeitsverträge der anderen festangestellten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Zentralpräsidenten und der geschäftsführenden Person unterschrieben.

Verträge mit unbestimmter Zeitdauer wie Mietverträge, Versicherungsverträge und Verträge mit externen Dienstleistern zugunsten der operativen Tätigkeit der Geschäftsstelle werden vom Ressortleitenden Finanzen und der geschäftsführenden Person unterschrieben.

Werkverträge im Zusammenhang mit strategischen Projekten von bedeutender finanzieller Tragweite sind vom/von der Zentralpräsidenten/in sowie vom zuständigen Ressortleitenden zu unterschreiben.

Verträge für einmalige Dienstleistungen oder Anschaffung im Zusammenhang mit der operativen Tätigkeit der Geschäftsstelle bis und mit 2000 Franken kann die geschäftsführende Person in eigener Kompetenz (Einzelunterschrift) zeichnen. Wird die Limite von 2000 Franken überschritten, ist die Zweitunterschrift des Ressortleitenden Finanzen nötig.

4. Sitzungen und Beschlussfassung

4.1 Einberufung von Sitzungen

Der Zentralvorstand trifft sich mindestens vier Mal pro Geschäftsjahr.

Bei Bedarf kann der/die Zentralpräsident/in zu ausserordentlichen Sitzungen einladen.

Sitzungen können auch online stattfinden, wenn dies aufgrund der Präsenzmöglichkeiten der Mitglieder des Zentralvorstandes notwendig ist. Auch einzelne Online-Teilnahmen sind möglich.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens zehn Tage vor dem Stattfinden der Sitzung.

Damit ein Beschluss zustande kommt, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des ZV anwesend sein. Eine Online-Teilnahme gilt auch als Anwesenheit.

Die geschäftsführende Person hat kein Stimmrecht, muss aber vor der Beschlussfassung angehört werden (beratende Stimme). Sie führt auch das Protokoll (mindestens ein Beschlussprotokoll).

Über nicht traktandierte Anträge wird kein Beschluss gefasst. Falls die Dringlichkeit einen Beschluss zwingend erfordert, kann ein Beschluss auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei den Mitgliedern des Zentralvorstandes eine ausreichende Bedenkzeit gewährt werden muss.

In den Zentralvorstandssitzungen wird offen gewählt und abgestimmt. Es genügt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Interessenskonflikten orientiert ein Mitglied des Zentralvorstandes vor der Abstimmung die anderen Mitglieder und tritt in den Ausstand. Ist der allfällige Interessenskonflikt Ermessenssache, so orientiert das Mitglied trotzdem und der Zentralvorstand entscheidet, ob eine Ausstands-Pflicht besteht oder nicht. Die Entscheidung muss in beiden Fällen protokolliert werden.

5. Stellvertreterregelung

Grundsätzlich muss jede Funktion im Zentralvorstand und jene der geschäftsführenden Person über eine Regelung der Stellvertretung verfügen.

Diese Regelung ist durch den Zentralvorstand zu beschliessen.

Stellvertretungen innerhalb der Geschäftsstelle sind Sache der geschäftsführenden Person. Sie orientiert den Zentralvorstand über die getroffene Stellvertreterregelung.

Die Personen, welche eine Stellvertretung wahrnehmen, sind in den Sachverhalten soweit zu instruieren, dass sie die Stellvertretung auch fachmännisch wahrnehmen können.

6. Internes Kontrollsystem (IKS)

Der SSB verfügt über ein angemessenes internes Kontrollsystem. Angemessen heisst in diesem Zusammenhang, dass die getroffenen Kontrollmassnahmen der Grösse und der Komplexität des SSB gebührend Rechnung tragen.

Der Ressortleitende Finanzen ist für die Definition in Form eines Reglements und die inhaltliche Umsetzung des IKS verantwortlich. Er oder sie berücksichtigt dabei die Empfehlungen des externen Revisors und die Hinweise der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Der Zentralvorstand beschliesst als letzte Instanz über die Form und Inhalt des IKS.

7. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Zentralvorstandes am 5. September 2026 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wird einmal pro Geschäftsjahr zwecks Überprüfung und allfälliger Ergänzung

dem Zentralvorstand vorgelegt. Die geschäftsführende Person kann jederzeit dem Zentralvorstand Anpassungen beantragen.

Entstehen aufgrund dieser Geschäftsordnung Widersprüche zu den Statuten, Verordnungen oder Gesetzen, haben die rechtlich übergeordneten Regelungen Vorrang.

Präsident des SSB



André Vögtlin

Vizepräsidentin des SSB



Gundula Heintz Bürki

Ittigen, den 13.06.2026